



Vorlage Schutzkonzept Schneesportlager

Gültig ab 25. Juni 2020

1 Allgemeines

Dieses Schutzkonzept basiert auf den «[Rahmenbedingungen für Kultur-, Freizeit- und Sportlager](#)», welche vom Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und dem Bundesamt für Kultur (BAK) erstellt wurden sowie auf den «[Rahmenvorgaben für den Sport](#)» des BASPO und «Swiss Olympic». Es wurde aufgrund der erleichterten, vereinheitlichten Vorgaben des Bundes vom 22. Juni 2020 ergänzt.

Die Lager von Schulen, haben eine wichtige Bedeutung und tragen einen wesentlichen Beitrag zur ganzheitlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen bei. Das vorliegende Konzept soll Schneesportlager von Schulen ermöglichen und sicherstellen, dass dabei die Vorgaben des Bundes zum Schutz gegen das Coronavirus eingehalten werden.

Dieses Schutzkonzept wurde von der Schneesportinitiative Schweiz aus bestehenden Schutzkonzepten von Jugendverbänden (CEVI/Blauring/Pfadi) erarbeitet. Es dient als Vorgabe für Schneesportlager und kann von Schulen ergänzt werden. Für die Umsetzung der Schutzkonzepte sind die einzelnen Schulen zuständig. Die Kontrolle obliegt den zuständigen Behörden.

1.1 Ausgangslage

- Der Bundesrat hat im Rahmen der Beschlüsse vom 27. Mai 2020 organisierte Lager mit max. 300 Personen unter Einhaltung der Schutzkonzepte erlaubt. Für jedes Lager muss eine Präsenzliste geführt werden.
- Lager gemäss dem vorliegenden Schutzkonzept sind ab dem 6. Juni 2020 möglich.
- Für die Durchführung von Exkursionen/Klassenreisen ohne Übernachtung muss ein separates Schutzkonzept erstellt werden.

1.2 Grundsätze

Jede Schule/Klasse setzt diese generell geltenden Rahmenbedingungen für ihr Lager konsequent um. Die Verantwortung der Einhaltung der vorliegenden Rahmenbedingungen liegt bei der Lagerleitung.

Mit einer bewussten Umsetzung des Schutzkonzepts kann das Risiko einer Verbreitung des Coronavirus im Schneesportlager gesenkt werden. Jede einzelne Massnahme trägt zu sichereren Schneesportlagern bei. In der Summe bedeuten die Massnahmen einen Beitrag der Schulen hinsichtlich der Bekämpfung des Coronavirus. Alle Schulen halten sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept.

Trotz konsequenter Umsetzung des Schutzkonzeptes und der Einhaltung aller Regeln und Massnahmen bleibt ein Restrisiko bestehen, dass sich Teilnehmende während des Lagers mit dem Coronavirus anstecken.

Zentral ist, dass die geltenden Rahmenbedingungen für Schullager und deren Aktivitäten vollständig, wiederholt und klar vor und während dem Lager allen Beteiligten (Leitungspersonen, Teilnehmende, Eltern, Küche) kommuniziert werden. Nur so können die Lagerteilnehmenden die Massnahmen mittragen und einhalten.



Es gelten folgende Grundregeln:

1. Symptomfrei ins Lager
2. Abstand halten zu Leitungspersonen
3. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
4. Kontaktdaten und max. Teilnehmendenzahl (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
5. Beständige Gruppen
6. Bezeichnung verantwortlicher Personen

Die Schneesportinitiative Schweiz verfolgt stets die aktuelle Lage (z.B. neue gesetzliche Massnahmen) und leitet daraus die nötigen Umsetzungen innerhalb der Schneesportlager ab. Sie informiert die Schulen regelmässig via [gosnow.ch/corona](https://www.gosnow.ch/corona) sowie E-Mail und bezieht sich dabei auf das [BAG](#). Ausserdem bietet die Erziehungsdirektorinnen und -direktorenkonferenz [EDK eine Informationssammlung](#) zu Corona aus dem Bildungsbereich.

2 Krankheitssymptome

2.1 Krankheitssymptome vor Lagerbeginn

Teilnehmende und Leitungspersonen mit [Krankheitssymptomen](#) dürfen nicht am Schneesportlager teilnehmen. Sie bleiben zu Hause bzw. begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt bzw. ihre Hausärztin an und befolgen dessen/deren Anweisungen.

2.2 Risikogruppe

Gemäss BAG gehören folgende Personen in diese Gruppe ([Anhang der «Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(COVID-19\)»](#)):

- Personen ab 65 Jahren
- Erwachsene Personen mit bestehenden Vorerkrankungen (z.B. Bluthochdruck, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien welche das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs).

Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Vorerkrankungen entscheiden in Absprache mit der Ärztin/dem Arzt, wie die gefährdete Person am Schneesportlager teilnehmen kann. Gefährdete Leitende entscheiden ebenfalls in Absprache mit ihrer Ärztin/ihrem Arzt, ob/wie eine Teilnahme am Schneesportlager im Rahmen der ergriffenen Schutzmassnahmen möglich ist.

2.3 Verdachts- oder Krankheitsfall im Lager

Werden während dem Lager bei einer teilnehmenden Person, einer Leitungs- oder Begleitperson (z.B. Küche) Krankheitssymptome festgestellt, werden folgende Massnahmen ergriffen:

- Die Person mit Symptomen muss eine Hygienemaske tragen und isoliert werden.
- Sie muss rasch von einem Arzt/einer Ärztin untersucht und getestet werden.
- Bis das Testergebnis vorliegt muss die Person eine Hygienemaske tragen und isoliert werden. Das heisst, sie schläft alleine in einem Zimmer und hält jederzeit mindestens 1.5m Abstand zu anderen Personen.
- In einem Verdachtsfall wird das kantonale Krisentelefon informiert. Das kantonale Krisentelefon unterstützt die Lagerleitung bei der allfälligen Elternkommunikation und beim Planen des weiteren Vorgehens.
- Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt/die Kantonsärztin, welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen.
- Die Lagerleitung orientiert nach einem positiven Testergebnis umgehend alle Eltern über die Situation.



2.4 Verdachts- oder Krankheitsfall nach dem Lager

Teilnehmende und Leitungspersonen mit Krankheitssymptomen nach dem Lager bleiben zu Hause bzw. begeben sich in Isolation. Sie rufen ihre Hausärztin oder ihren Hausarzt an und befolgen deren/dessen Anweisungen. Alle Teilnehmenden, Leitungspersonen, Begleitpersonen (inkl. Küche) und allfällige Besucher werden umgehend über ein positives Testergebnis orientiert.

3 Abstand halten

Lagerteilnehmende (Kinder und Jugendliche) müssen untereinander keine Abstandregeln einhalten. Die Abstandsregeln (1.5 Meter Mindestabstand) gelten für Leitungspersonen (inkl. Begleitpersonen, Küche usw.) im Lager. Während Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen kann nicht immer sichergestellt werden, dass Abstandsregeln unter Teilnehmenden und Leitungspersonen eingehalten werden. Daher gilt:

- Auf der Piste und während der Schneesportaktivitäten sollten die Abstandsregeln eingehalten werden können. Für den Transport in Bergbahnen und auf Lifтанlagen sind die jeweiligen Verhaltensregeln zu beachten.
- Körperkontakt ist während den Programmaktivitäten (z.B. einem Spiel) unter Leitenden sowie zwischen Leitenden und Kindern erlaubt, wenn möglich wird er aber auf ein Minimum reduziert.
- Während den Zwischenzeiten (z.B. im Aufenthaltsraum am Abend usw.) ist der Abstand unter Leitenden sowie zwischen Leitenden und Kindern wenn möglich einzuhalten.

3.1 An- und Abreise zum Lagerort

Bei Reisen mit dem öffentlichen Verkehr wird frühzeitig ein Gruppenbillett reserviert. Allfällige Empfehlungen der Transportunternehmen zum Reisezeitpunkt werden berücksichtigt. Die publizierten Verhaltensregeln für den ÖV (oder die Bergbahnen) werden eingehalten. Das Leitungsteam besorgt Schutzmasken für die ganze Gruppe. Hierbei wird auf das korrekte Tragen (Mund, Nase und Kinn bedeckt) geachtet.

3.2 Essen und Übernachtung

Für Esstische, Schlafräume und andere Räume, welche nur mit Kindern belegt sind, gelten keine Einschränkungen. Beim Essen und der Übernachtung wird der Abstand zwischen Leitungspersonen wenn möglich eingehalten. Konkret heisst dies zum Beispiel:

- Das Leitungsteam und weitere Begleitpersonen sind generell in separaten Zimmern untergebracht. Innerhalb dieser Zimmer wird auf Abstand geachtet. Je nach Gegebenheiten reicht es auch, dass die Betten auseinander platziert sind. Abwechslungsweise Kopf an Fuss zu schlafen erhöht die Abstände ebenfalls.
- Können die Abstandsregeln nicht eingehalten werden, schlafen und essen Leitungspersonen in beständigen Kleingruppen.

Beim Essen und Schlafen werden die allfälligen Vorgaben der Vermieterschaft beachtet.

4 Einhaltung der Hygieneregeln

Es werden Regeln zur Hygiene und Reinigung der Räume aufgestellt und im Leitungsteam sowie an die Kinder/Jugendlichen kommuniziert.



4.1 Gründlich Hände waschen – vor und nach der Aktivität

Vor und nach jeder Aktivität waschen sich alle die Hände. Es besteht auch während der Aktivität jederzeit die Möglichkeit, die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Dies gilt für In- und Outdooraktivitäten.

4.2 Hygienematerial

Neben Wasser und Seife sind Desinfektionsmittel und Schutzmasken in der Lagerapotheke vorrätig. Diese werden beispielsweise bei Reisen mit dem ÖV oder bei der Isolation einer Person mit Symptomen verwendet.

4.3 Toiletten

Bei der Nutzung der Toiletten besteht die Möglichkeit zum Händewaschen vor und nach dem Toilettengang.

4.4 Reinigung

Die Toiletten, Nasszellen und die Küche werden täglich gründlich gereinigt. Dabei werden häufig berührte Punkte wie Tische, Ablageflächen, Türgriffe, Griffe Wasserhahn, Lichtschalter entsprechend der Nutzung regelmässig gereinigt oder desinfiziert. Räume werden regelmässig gelüftet (mindestens viermal pro Tag 10 Minuten).

4.5 Verpflegung/Lagerküche

In der Lagerküche ist besonders auf Hygiene zu achten. Die Küche ist kein öffentlicher Raum und sie wird nur für das Kochen oder Abwaschen genutzt. Es ist darauf zu achten, dass weder Essen vom selben Teller noch (gebrauchtes) Besteck oder Gläser geteilt werden. Aus diesem Grund wird, wenn möglich, bei der Essensausgabe auf Selbstbedienung verzichtet. Beim Einkaufen sind die Hygienemassnahmen einzuhalten und auf die Abstandsregeln zu achten. Die Mitglieder des Kochteams halten während der Tätigkeiten in der Küche die Abstandsregeln ein. Ist dies nicht möglich, tragen sie Schutzmasken.

4.6 Vorgaben des Lagerhauses einhalten

Gruppenhäuser haben eigene Schutzkonzepte. Diese werden vor Lagerbeginn ebenfalls geprüft und die Vorgaben eingehalten. Der Vermieter kann dazu Auskunft geben.

5 Kontaktdaten und max. Teilnehmendenzahl

Es nehmen maximal 300 Personen inkl. Lagerleitung und Begleitpersonen am Lager teil. Um im Falle einer Infektion die Infektionskette nachverfolgen zu können, wird eine Liste der anwesenden Teilnehmenden und Leitungspersonen inkl. Begleitpersonen und Küche geführt. Auf Verlangen der kantonalen Gesundheitsbehörde muss diese Liste vorgewiesen werden können.

6 Beständige Gruppe

Ein Lager besteht grundsätzlich aus einer gleichbleibenden Gruppe. Untergruppen erleichtern bei einer Corona-Infektion die Nachverfolgung von Ansteckungen und verringern die Anzahl der möglichen Quarantänefälle.



6.1 Beständige Untergruppen in Grosslagern

Bei einem Grosslager (ab 100 Personen) werden nach Möglichkeit zu Beginn des Lagers Untergruppen definiert, welche während der gesamten Lagerdauer Aktivitäten und Mahlzeiten gemeinsam durchführen und sich nicht mit anderen Untergruppen mischen (z.B. Zimmer/Zelt, Esssaal).

6.2 Besuche an öffentlichen Orten

Das Schneesportlager findet mehrheitlich in der Natur statt. Bei Aktivitäten im öffentlichen Raum ist darauf zu achten, dass der Abstand zu anderen Personengruppen gewährleistet ist. Die Schutzmassnahmen und -vorschriften der Bergbahnen werden eingehalten. Bei zufälliger Begegnung zweier Gruppen sind die Abstandsregeln zu wahren und das Verweilen an derselben Örtlichkeit zu vermeiden.

6.3 Besuche im Lager

Es finden keine Besuchstage statt und weitere externe Besuche werden möglichst minimiert. Ein Besuch einer Begleitperson wie dem J+S-Coach ist unter der Einhaltung der Hygienemassnahmen und Abstandsregeln möglich. Es ist eine Präsenzliste von allen anwesenden Personen (auch allfällige Besuche) zu führen.

7 Verantwortung der Umsetzung vor Ort

Die Verantwortung für das Schutzkonzept und die Umsetzung des Schutzkonzepts liegt bei den verantwortlichen Lehrpersonen. Dafür wird eine Person bestimmt (z.B. die Lagerleitung). Sie wird möglichst durch eine Begleitperson (J+S-Coach, Schulleitung) unterstützt.

Folgende Aufgaben fallen dabei an:

- Thematisierung des Schutzkonzepts und deren Umsetzung im Leitungsteam
- Allgemeine Elterninformation über Umsetzung des Schutzkonzepts
- Überprüfung der Liste der Teilnehmenden und Leitungspersonen im Lager (inkl. allfällige Besuche)
- Absprache mit der Lagerhaus-Verwaltung

Die einzelnen Leitungspersonen sind für die Umsetzung des Schutzkonzepts und Einhaltung der Hygienemassnahmen während des Lagers verantwortlich.

- Planung und Durchführung der Aktivitäten unter Einhaltung der Hygienemassnahmen.
- Altersgerechte Kommunikation und Umsetzung der Hygienemassnahmen an die und mit den Teilnehmenden.
- Sicherstellung der Händewaschmöglichkeit auch im Freien, Organisation von Wasser, Seife, Desinfektionsmittel und Kontrolle der Umsetzung vor/nach jeder Aktivität.

Alle Leitpersonen eines Schneesportlagers tragen eine hohe Selbstverantwortung zur Umsetzung des Schutzkonzepts.